

II. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

Anträge der Redaktionskommission vom 17. September 2018

- Art. 5 Abs. 2 Satz 2: Mit der Zuweisung regelt es die Übernahme der Verfahrenskosten und der Barauslagen, soweit diese nicht durch Gebühren gedeckt ~~wird~~sind.
- Art. 7a Abs. 1: Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde führt ~~eine Dienststelle~~ einen Fachdienst zur Abklärung des Sachverhalts.
- Artikeltitel: ~~Abklärungs- oder Fachdienst~~
- Art. 8: ~~Streichen im Nachtrag.~~¹
- Art. 18 Bst. h^{bis}: Ernennung der Beiständin oder des ~~Beistandes~~Beistands bei laufenden Massnahmen bei Beendigung des Amtes der bisherigen Beiständin oder des bisherigen Beistands;
- Art. 19 Bst. f^{bis}: Ernennung der Beiständin oder des ~~Beistandes~~Beistands bei laufenden Massnahmen bei Beendigung des Amtes der bisherigen Beiständin oder des bisherigen Beistands;
- Art. 23a Abs. 1 Satz 2: Die Mitteilung enthält Angaben zu den Kosten sowie zur ~~Geeignetheit~~Eignung und zur Verhältnismässigkeit der Massnahme.
- Abs. 2 Satz 1: ~~Sofern~~Führt eine Massnahme mit erheblichen Kosten für die politische Gemeinde ~~verbunden ist zu erheblichen Kosten~~, gibt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ~~der politischen Gemeinde~~ ih vor dem Entscheid Gelegenheit zur Stellungnahme.
- Art. 24 Abs. 1: Die Zeugeneinvernahme nach Art. 446 Abs. 2 ZGB oder die persönliche Anhörung nach Art. 447 Abs. 1 ZGB erfolgt durch wenigstens ein für das Verfahren zuständiges Mitglied oder durch den ~~Abklärungs- oder Fachdienst~~ nach Art. 7a dieses Erlasses.

¹ Die von der Regierung beantragten Änderungen wurden vom Kantonsrat im Rahmen der ersten Lesung abgelehnt. Damit ist Art. 8 nicht mehr Gegenstand dieses Nachtrags.